

Kondiktionstatbestände

Leistungskonditionen

- *Condictio indebiti* (§§ 812 I 1 Alt. 1, 813 BGB)
- *Condictio ob causam finitam* (§ 812 I 2 Alt. 1 BGB)
- *Condictio ob rem* (§ 812 I 2 Alt. 2 BGB)
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam* (§ 817 S. 1 BGB)

Nichtleistungskonditionen

- Besondere Eingriffskonditionen:
 - Verfügung über fremde Sachen (§ 816 I BGB)
 - Einziehung fremder Forderungen (§ 816 II BGB)
- Allgemeine Eingriffskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
- Aufwendungskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
- Kettendurchgriffskondiktion (§ 822 BGB)

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S.120 Rn. 22
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 39 Rn. 16

Aufbau und Problemübersicht: § 812 BGB

1. Etwas erlangt
2. Durch Leistung/in sonstiger Weise
 - Bei Zweipersonenverhältnissen: Abgrenzung der Kondiktionsarten
 - Bei Mehrpersonenverhältnissen: Bestimmung der Parteien des Rückabwicklungsverhältnisses („Vorrang der Leistungsbeziehung“, „Subsidiaritätsdogma“)
3. Ohne rechtlichen Grund
 - Leistungskonditionen: Bestand ein Anspruch auf die erbrachte Leistung?
 - Nichtleistungskonditionen: Steht die Vermögensverschiebung im Einklang mit der Rechtsordnung; besteht ein Recht zum Behaltendürfen?
4. Nur bei Leistungskonditionen: Konditionssperren
5. Rechtsfolge (§§ 818 ff. BGB)
 - Herausgabe des Erlangten (primärer Kondiktionsgegenstand)
 - Wertersatz (§ 818 II BGB)
 - Einwand der Entreicherung (§ 818 III BGB)
 - Sonderprobleme: „Saldotheorie“, Aufgedrängte Bereicherung

Literatur:

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 42 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 411 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 121 ff., insb. S. 131 Rn.26
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 146 ff.

Gegenstand von Bereicherungsansprüchen

- Primärer Gegenstand: „Etwas erlangt“
- Jeder irgendwie geartete Vorteil, gegenständlich oder ungegenständlich
- Vermögenswert hier unerheblich (erst bei § 818 II BGB relevant)
- Korrespondierender Nachteil des Bereicherungsgläubigers nicht erforderlich
- Auch Dienstleistungen (=> Wertersatz gem. § 818 II BGB)
- § 812 II BGB stellt klar: Auch abstrakte Schuldanerkenntnisse

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 42 f. Rn.22 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 409 Rn.1125, S. 423 ff. Rn. 1164 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 127 f.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 122 ff. Rn. 4 ff.

Leistungskonditionen: Überblick

1. Anwendbarkeit der Leistungskondition
2. Etwas erlangt
3. Durch Leistung
4. Ohne rechtlichen Grund
 - a) Anfängliches Fehlen des Rechtsgrundes (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB)
 - b) Nachträglicher Wegfall des Rechtsgrundes (§ 812 I 2 Alt. 1 BGB)
 - c) Bestehen einer dauernden Einrede (§ 813 BGB)
 - d) Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges (§ 812 I 2 Alt. 2 BGB)
 - e) Gesetzes- oder sittenwidriger Empfang (§ 817 S. 1 BGB)
5. Kein Ausschluss der Leistungskondition (Konditionssperren)
 - a) Kenntnis vom Fehlen des rechtlichen Grundes (§ 814 BGB)
 - b) Vereitelung des bezweckten Erfolges (§ 815 BGB)
 - c) Eigener Sittenverstoß des Leistenden (§ 817 S. 2 BGB)
6. Rechtsfolge: §§ 818 ff. BGB

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 131 Rn.26

Rückforderung einer Anzahlung

K möchte das Moped des 16jährigen V kaufen. Sie einigen sich auf einen Kaufpreis von € 500; K zahlt € 200 in bar an, der Rest soll bei Übergabe gezahlt werden. Die Eltern des V verweigern die Zustimmung. Kann K seine Anzahlung zurückverlangen?

I. Anspruchsgrundlage: § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt
Eigentum und Besitz an € 200
2. Durch Leistung
Bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
3. Ohne rechtlichen Grund
Vertrag war schwebend unwirksam
4. Ausschluss nach § 814 BGB?
Nein, keine positive Kenntnis von der Nichtschuld, da nicht klar war, ob die Eltern genehmigen würden
5. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

Leistungskondition: Anwendbarkeit

- Vertragliche Abwicklungsregelungen
 - Vorrangig, soweit das Abwicklungsverhältnis konkret ausgestaltet wird
 - Reine Herausgabeansprüche konkurrieren frei
- Vindikation (§ 985 BGB)
 - Besitzkondition als Leistungskondition ist neben § 985 BGB anwendbar
 - Konkurrenz bei Nutzungen und Verwendungen sehr problematisch (=> Kursteil EBV)
- Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Berechtigte GoA bildet Rechtsgrund für Leistung des Geschäftsführers an Geschäftsherrn
 - Unberechtigte GoA verweist auf Aufwendungskondition (§ 684 BGB)
- Nichtigkeits- und Gesellschaftsverträge
 - Keine Rückwirkung der Nichtigkeitsgründe
 - Bereicherungsrecht nur für Leistungen nach Geltendmachung der Nichtigkeit

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 36 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 112 f.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 141, 158